



den. So werden Maßnahmen des Hochwasserschutzes überwiegend mit Bundes- und Landesmitteln finanziert und nur zu einem geringen Anteil (ca. 20% Interessentenbeitrag) aus Eigenmitteln.

In vielen Fällen müssen jedoch Wasserverbände (Hochwasserschutzverbände) als Konsensinhaber von Hochwasserschutzanlagen die Restrukturierungen setzen, der Entwurfes schließt aber Verbände und Genossenschaften von einer Förderung aus. Verbände (Wasserverbände oder Gemeindeverbände) und Genossenschaften sollten aber als mögliche Förderungswerber im Umweltförderungsgesetz berücksichtigt werden. Dies könnte durch eine entsprechende Ergänzung im § 19 Abs.2 analog zur Formulierung für Gemeinden (§19 Abs.1) erfolgen.

Der aus dem Zusagevolumen und beabsichtigter Investitionssumme herauslesbare Fördersatz dürfte für Kommunen nicht ausreichend sein. Es darf daher vorgeschlagen werden, die Fördersätze an jene des Wasserbautenförderungsgesetzes anzupassen.

Der § 18, Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass Anträge zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ohne Einbindung der Länder, direkt bei der Abwicklungsstelle des Bundes einzubringen sind. Dies kann in jenen Fällen sinnvoll sein, in welchen schon bisher die Antragsstellung direkt erfolgen konnte (§ 17 Abs.2: betriebliche Maßnahmen). Aber auch in diesen Fällen sollte eine Einvernehmensherstellung mit den Ländern vorgesehen werden.

Für Gemeinden und auch für Verbände und Genossenschaften erfolgte die Antragsstellung bislang ausschließlich im Wege des Amtes der Landesregierung. Aufgrund der im Wasserrechtsgesetz vorgegebenen Aufgaben der Länder (siehe § 55 WRG) bei der Entwicklung und Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und damit auch der Kooperation mit den Gemeinden und Verbänden sollte eine Antragsstellung auch bei den neuen Förderungsgegenständen im Wege des Amtes der Landesregierung beibehalten werden, jedenfalls müsste die Einbindung der Länder bzw. eine Begutachtung sichergestellt sein. Dies ist vor allem auch dann sinnvoll, wenn für die genannten Förderungsgegenstände auch Landesförderungen bereitgestellt werden sollten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)